

SATZUNG

über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 48 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 23. März folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten der Gemeinde Vechelde ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Zur Feststellung der zu zahlenden Gebühr, die jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres für das Kindergartenjahr festgesetzt wird, ist von den Sorgeberechtigten nach Aufforderung eine Selbsterklärung mit Nachweisen einzureichen. Wird innerhalb eines Monats nach Zusendung des Erhebungsbogens keine Erklärung eingereicht, so ist die Höchstgebühr zu entrichten.

Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:

1. der Inhaber der Personensorge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht jedoch Pflegeeltern oder Betreuer.
2. im Falle eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, darüber hinaus der in nichtehelicher häuslicher Gemeinschaft lebende Vater des Kindes.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird nach dem Gesamteinkommen der/des Sorgeberechtigten nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder und der Inanspruchnahme eines Halbtags-, $\frac{3}{4}$ -tags- bzw. Ganztagsplatzes festgelegt. Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebührenstaffelung. Sie werden jährlich zum 1. August anhand der tariflich vereinbarten Personalkostensteigerung des Vorjahres angeglichen. Nach drei Jahren wird der Sachkostenanteil überprüft und die Beträge entsprechend angepaßt. Dabei werden die Steigerungsbeträge in Stufe 1 berechnet und auf volle 2,00-€-Beträge aufgerundet. Die Beträge der übrigen Stufen steigen um den gleichen Betrag.

(2) Die Kindergartengebühr wird jeweils für ein Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) auf der Basis des Gesamtnettoeinkommens der/des Sorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt. In begründeten Einzelfällen kann auch das Gesamtnettoeinkommen eines anderen Zeitraumes als Berechnungsgrundlage gewählt werden.

Veränderungen des Nettoeinkommens im laufenden Kindergartenjahr um +/- 10 % sowie Veränderungen in der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sind der Gemeinde Vechede mitzuteilen.

(3) Das für die Gebührenstaffelung zugrunde zu legende monatliche Gesamtnettoeinkommen ist gemäß § 82 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) in der zurzeit geltenden Fassung zu ermitteln.

Abweichend von § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 100,00 € monatlich je Verdienender/in zugrunde gelegt, es sei denn, es werden höhere Ausgaben nachgewiesen.

(4) Besuchen mehrere Kinder eines/einer Sorgeberechtigten gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde Vechede, ist die Gebühr für das zweite Kind um 25 %, für jedes weitere um 50 % zu mindern.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind abgemeldet wird.

(2) Bei Schließungen des Kindergartens in den Schulferien sowie in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä., die nicht länger als vier Wochen dauern, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

Im Ausnahmefall nach § 4 Satz 3 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung ist der Erhebungszeitraum der halbe Kalendermonat.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren sind jeweils spätestens zum 15. eines Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 6

Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Sorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldung rechtsverbindlich vorgenommen haben.

§7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach §18 Abs. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. falsche Angaben zur Feststellung der zu zahlenden Gebühr gem. § 1 Abs. 2 macht
2. Veränderungen des Nettoeinkommens im laufenden Kindergartenjahr um +/- 10 % sowie Veränderungen in der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entgegen § 2 Abs.2 S.2 nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 01. Januar 2002 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Vechele, 24. März 2009

Marotz
Bürgermeister

**Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten
in der Gemeinde Vechelde
ab 01.08.2009**

					Kindergarten/-krippenplatz				
	2- Personen- haushalt	3- Personen- haushalt	4- Personen- haushalt	5- Personen- haushalt	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
Stu- fe	Einkommens- grenze in €	Einkommens- grenze in €	Einkommens- grenze in €	Einkommens- grenze in €	Ganztags- platz 8.00 -16.00 Uhr	3/4-Platz 8.00 - 14.00 Uhr	Vormittags- platz 8.00-12.00 Uhr	Nachmittags- platz 13.00 - 17.00 Uhr	Betreu- ungsstun- de der Sonder öffnungszeit
1	bis 1.350,00	bis 1.673,00	bis 1.996,00	bis 2.319,00	123,00 €	104,00 €	86,00 €	70,00 €	9,00 €
2	bis 1.534,00	bis 1.857,00	bis 2.180,00	bis 2.503,00	138,00 €	117,00 €	97,00 €	78,00 €	10,00 €
3	bis 1.718,00	bis 2.041,00	bis 2.364,00	bis 2.687,00	154,00 €	130,00 €	107,00 €	85,00 €	11,00 €
4	bis 1.902,00	bis 2.225,00	bis 2.548,00	bis 2.871,00	170,00 €	143,00 €	118,00 €	93,00 €	12,00 €
5	bis 2.086,00	bis 2.409,00	bis 2.732,00	bis 3.055,00	185,00 €	156,00 €	128,00 €	101,00 €	13,00 €
6	bis 2.270,00	bis 2.593,00	bis 2.916,00	bis 3.239,00	201,00 €	169,00 €	138,00 €	109,00 €	14,00 €
7	bis 2.454,00	bis 2.777,00	bis 3.100,00	bis 3.423,00	216,00 €	182,00 €	149,00 €	117,00 €	15,00 €
8	bis 2.638,00	bis 2.961,00	bis 3.284,00	bis 3.607,00	232,00 €	195,00 €	159,00 €	124,00 €	16,00 €
9	bis 2.822,00	bis 3.145,00	bis 3.468,00	bis 3.791,00	248,00 €	208,00 €	170,00 €	132,00 €	17,00 €
10	mehr als 2.822,00	mehr als 3.145,00	mehr als 3.468,00	mehr als 3.791,00	263,00 €	221,00 €	180,00 €	140,00 €	18,00 €

Für jede weitere zur Haushaltsgemeinschaft zählende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 323,00 €